

„Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort“

BVerfG, Beschluss vom 19. 3. 2007 - 2 BvR 2273/06

In: *NJW 2007, Heft 23, S. 1666-1668*

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer hatte mit seinem Pkw beim verbotswidrigen Überholen auf einem Baustellenabschnitt Rollsplitt aufgewirbelt und hierdurch an dem überholten Fahrzeug einen Schaden in Höhe von knapp 1900 Euro verursacht. Der Geschädigte folgte ihm bis auf das Gelände einer circa 500 Meter entfernten Tankstelle und machte ihn dort auf den Unfall aufmerksam. Der Beschwerdeführer bestritt jedoch den Überholvorgang und entfernte sich, ohne dem Geschädigten die Feststellung der in § 142 I Nr. 1 StGB vorgesehenen Angaben zu ermöglichen.

Das AG verurteilte ihn wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis. Die Sprungrevision vor dem OLG, gerichtet auf einen Verstoß gegen das strafrechtliche Analogieverbot (Art. 103 II GG) durch die Erstreckung der Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 StGB auf Fälle des unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort, wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde war hingegen erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

In diesem Beschluss hat das BVerfG festgestellt, dass die seit Jahrzehnten geübte Rechtsprechungspraxis des BGH zu dem § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB das Gesetzlichkeitsprinzip verletzt. Das unvorsätzliche Sich- Entfernen darf somit nicht mit dem berechtigten oder entschuldigten Sich- Entfernen gleichgesetzt werden, da dies eine verbotene Analogie (Art. 103 Abs. 2 GG) darstellen würde. Schon die Umgangssprache unterscheidet zwischen unvorsätzlichen im Sinne nicht absichtlicher und berechtigten oder entschuldigten Verhaltensweisen, die das Recht auf ihrer Seite haben bzw. deren Konsequenzen aus höherrangigen Gründen hinzunehmen sind. Das unvorsätzliche entfernen bezeichne eine bloße empirische Tatsache. Demgegenüber hätten die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ einen normativen Gehalt, der es verbiete sie in einem nicht- normativen Sinne auszulegen. Wer sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, handele objektiv und subjektiv unter ganz anderen Voraussetzungen als derjenige, der das mangels Kenntnis des Unfallgeschehens mache.

Das BVerfG schlägt allerdings vor, eine Strafbarkeit über eine erweiternde Auslegung des Begriffs des Unfallortes zu erreichen. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB sei in solchen Fällen denkbar, wo der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich dennoch von der Unfallstelle entfernt.

Eine derartige Lösung scheint es verfassungsrechtlich für weniger bedenklich zu halten.

III. Problemstandort

Das Problem eines Verstoßes gegen das strafrechtliche Analogieverbot (Art. 103 II GG) durch die Gleichstellung des unvorsätzlichen mit dem berechtigten bzw. entschuldigten Entfernens vom Unfallort ist unmittelbar im Rahmen der Prüfung der Tathandlung nach § 142 II Nr. 2 StGB darzustellen.

IV. Weiterführende Hinweise

- Fischer, StGB, § 142 Rn. 51 – 55. Auflage 2008
- Simon, *NJW 2007*, 1686
- Brüning, *ZIS 2007*, 317
- Eisenberg *Jura 1983*, 267 f.